

Beitragsordnung

des

Tauchsport-Club Kressbronn e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen.....	3
§ 2	Kündigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 3	Beitragspflicht.....	3
§ 4	Befreiungen .....	3
§ 5	Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage .....	3
§ 6	Beitragsentrichtung.....	3
§ 7	Beitragsfälligkeit .....	4
§ 8	Verzugsfolgen .....	4
§ 9	Besondere Festlegungen für „aktive Zweitmitglieder“ .....	4
§ 10	Inkrafttreten .....	4

## § 1 Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchsport-Club Kressbronn e. V. (TSCK) werden auf Grund der jeweilig gültigen Satzung erhoben.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSCK.
3. Mitglieder des TSCK gelten im nachfolgenden als „aktiv“ wenn sie
  - a. gemäß TSCK-Satzung §5 (1) ordentliche Mitglieder des TSCK sind und
  - b. gemäß VDST-Satzung zum VDST-Jahresbeitrag zu melden sind.

## § 2 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dies kann auch auf elektronischem Weg geschehen.
2. Die Kündigung ist an den Vorstand gemäß §26 BGB zu richten.
3. Die Kündigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

## § 3 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 01. des Monats nach Aufnahme in den TSCK.

## § 4 Befreiungen

1. Der Vorstand des TSCK kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## § 5 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt € 100,--.  
Antragsteller die den Grundtauchschein beim TSCK erlangt haben zahlen keine Aufnahmegebühr. Kinder und Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Neumitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, wenn deren Mitgliedschaft im Jahr zuvor durch Erreichen der Volljährigkeit automatisch beendet wurde.
3. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs beträgt € 115,--.
4. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, welche beim VDST Direktmitglied sind oder über einen anderen VDST-Mitgliedsverein zum VDST-Jahresbeitrag gemeldet sind, beträgt € 70,--. Diese Mitglieder werden im Folgenden „aktive Zweitmitglieder“ genannt.
5. Der Jahresbeitrag für Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahrs bis zum 15. Lebensjahr beträgt € 25,--.
6. Der Jahresbeitrag für Jugendliche nach Vollendung des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs beträgt € 50,--.
7. Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt € 50,--.
8. Der Beitrag wird immer für ein ganzes Jahr erhoben.
9. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des TSCK.  
Jedes Mitglied hat dem TSCK eine Einzugsermächtigung (mit Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstituts) zu erteilen.  
Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (zurzeit sechs Wochen).
2. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom TSCK zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von € 7,50 erhoben.

## **§ 7 Beitragsfälligkeit**

1. Der Beitrag ist zum 01. Januar des Beitragsjahres fällig.
2. Bei Neumitgliedern sind Beitrag und einmalige Aufnahmegebühr zum 01. des Monats, der auf den Aufnahmemonat folgt fällig.

## **§ 8 Verzugsfolgen**

1. Ist das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand, so entstehen zum 01. jedes weiteren Monats € 2,50 Versäumniskosten
2. Bleibt das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag bis zum Beginn des zweiten Quartals im Rückstand kann vom Vorstand auf Grund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist an die letzte, dem Verein bekannte Adresse zu schicken.

## **§ 9 Besondere Festlegungen für „aktive Zweitmitglieder“**

1. Beim Eintritt in den TSCK ist
  - a. die VDST-Direktmitgliedschaft oder
  - b. die Entrichtung des VDST-Jahresbeitrages über einen anderen VDST-Mitgliedsverein nachzuweisen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der in §9 (1) beschriebenen Grundlagen gegenüber dem Vorstand des TSCK unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, bis zum 31.12. eines Kalenderjahres, den Bestand der in §9 (1) beschriebenen Grundlagen für das folgende Kalenderjahr gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
4. Kommt das „aktive Zweitmitglied“ seinen besonderen Pflichten gemäß §9 Abs 1-3 nicht fristgerecht nach, so ändert sich der Status des Mitgliedes innerhalb des TSCK automatisch auf „aktives Mitglied“ gemäß §5 (3). Das Mitglied ist in diesem Falle verpflichtet den entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Änderung des Status zurück auf „aktives Zweitmitglied“ ist erst zum nachfolgenden Kalenderjahr und nur nach Vorlage der hierfür erforderlichen Nachweise möglich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Beitragsordnung löst die Beitragsordnung vom 01.01.2026 ab und tritt am 17.05.2026 in Kraft

Kressbronn, 17.05.2026